

Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden- Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG Die Bayerische Pensionskasse

**Bavariaring 23, 80336 München, Postfach 20 21 41, 80021 München
Tel. 089 / 54 43 30 -0, Fax 089 / 54 43 30 -19, Email: euw@zvk-bayern.de**



Zusatzversorgungskasse der
Steine- und Erden-Industrie
und des Betonsteinhandwerks VVaG
Die Bayerische Pensionskasse
Postfach 20 21 41
80021 München

Antrag auf Gewährung von Hinterbliebenenrente		
I. Personalien des / der Verstorbenen		
Name		Vorname
Geburtsname		Sozialversicherungsnummer
Geboren am	Heiratsdatum	Vertrags-Nr.
Zuletzt wohnhaft / Straße u. Hausnummer		
Postleitzahl	Wohnort	
Name und Anschrift des letzten Arbeitgebers		Beschäftigungszeitraum bis
Verstorben am (Kopie der Sterbeurkunde beilegen)		
Ist der Tod infolge eines Arbeits- oder eines Wegeunfalles eingetreten? (Wenn Ja, bitte Bescheid der Berufsgenossenschaft beilegen) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>		
II. Personalien der Ehefrau / des Ehemannes		
Name		Vorname
Geburtsname		Sozialversicherungsnummer
Geboren am	Heiratsdatum	Derzeitiger Familienstand
Straße u. Hausnummer		Telefonnummer
Postleitzahl	Wohnort	
E-Mail		
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben)		

III. Personalien des Kindes (bitte nur bei leiblichen oder adoptierten Kindern des Verstorbenen, die noch kindergeldberechtigt sind, ausfüllen. Evtl. Nachweis der Adoption beilegen)	
Name	Vorname
Geboren am (Bitte Kopie der Geburts- bzw. Abstammungsurkunde beilegen)	Familienstand Ledig <input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/>
Straße u. Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben)	Sozialversicherungsnummer
Wird für das Kind Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz bezogen? (Wenn Ja, bitte Nachweis der Familienkasse bzw. aktuellen Kontoauszug beilegen) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
Name	Vorname
Geboren am (Bitte Kopie der Geburts- bzw. Abstammungsurkunde beilegen)	Familienstand Ledig <input type="checkbox"/> Verheiratet <input type="checkbox"/>
Straße u. Hausnummer	
Postleitzahl	Wohnort
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer ID TIN, 11-stellig, bitte stets angeben)	Sozialversicherungsnummer
Wird für das Kind Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz bezogen? (Wenn Ja, bitte Nachweis der Familienkasse bzw. aktuellen Kontoauszug beilegen) Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	
(Für weitere Kinder bitte gesondertes Blatt beifügen)	
IV. Kranken-/Pflegekasse (bitte stets angeben)	
Zuständige Krankenkasse / Pflegekasse	
in	Krankenversicherungsnummer
Haben oder hatten Sie ein Kind, Stiefkind oder Pflegekind? <input type="checkbox"/> Ja (bitte Nachweis beilegen) <input type="checkbox"/> Nein	
Nachweise benötigen wir nicht, wenn die Angaben nachfolgend bestätigt werden oder wenn der Versicherungsverlauf im Rentenbescheid Kindererziehungszeiten bzw. Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung enthält. Die Bestätigung Ihrer Angaben kann durch folgende Stellen erfolgen: Auskunfts- und Beratungsstelle des Rentenversicherungsträgers, Versichertenälteste, Krankenkassen, Versicherungsämter, Stadt- und Gemeindeverwaltungen.	
Bestätigungsvermerk Das Kindschaftsverhältnis wird bestätigt. Es hat / haben vorgelegen: <input type="checkbox"/> Geburtsurkunde (Abstammungsurkunde) des Kindes <input type="checkbox"/> Familienbuch / -stammbuch <input type="checkbox"/> _____	Bestätigungsfeld
	Stempel, Datum, Unterschrift
V. Bankverbindung (Bitte stets angeben)	
IBAN (internationale Kontonummer)	
Bezeichnung der Bank	
BIC / Swift-Code (internationale Bankleitzahl)	

VI. Antragsteller mit Hauptwohnsitz im Ausland

Sind Sie in der BRD für das laufende Kalenderjahr steuerpflichtig gewesen? Ja Nein

Sind Sie Grenzgänger oder ist Ihr Hauptwohnsitz im Ausland? Ja Nein

Eventuell kann die Auszahlung lohnsteuerfrei erfolgen, wenn zwischen Ihrem Wohnsitzland und der BRD ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und in diesem Vereinfachungsregelungen für den Steuerabzug vereinbart sind.
Bitte fügen Sie eine Ansässigkeitsbescheinigung Ihres zuständigen Wohnsitzfinanzamtes oder eine Bescheinigung Ihres Arbeitgebers über Ihre Grenzgängereigenschaft (Freistellungsbescheinigung des zuständigen Betriebsstättenfinanzamtes) bei.

VII. Abfindung während einer Tätigkeit in einem Mitgliedsstaat der EU

Antragsteller, die innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis bei einem Arbeitgeber im Geltungsbereich des UK-Tarifvertrages ein neues Arbeitsverhältnis in einem anderen Mitgliedsstaat der EU (außerhalb Deutschlands) eingehen / eingegangen sind:

Sind Sie mit der Abfindung Ihrer EUW-Anwartschaft einverstanden? Ja Nein

Hinweis: Falls die Anwartschaft einen bestimmten Grenzwert überschreitet, darf diese – trotz Ihres Einverständnisses – gemäß Tarifvertrag nicht abgefunden werden.

VIII. Erklärung des Antragstellers

Ich versichere, alle Angaben wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich verpflichte mich, Änderungen in meinen persönlichen Verhältnissen, die für die Gewährung der Leistung erheblich sind, umgehend der Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, die Bayerische Pensionskasse (ZVK) zu melden und überzahlte Beträge zurückzuzahlen.

Ich willige ein, dass die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, die Bayerische Pensionskasse (ZVK) die in diesem Antrag oder die im Zusammenhang mit der Beantragung und Gewährung von Versicherungsleistungen erhobenen personenbezogenen Daten zum Zwecke der Antragsbearbeitung und, im Falle der Bewilligung von Leistungen, zum Zwecke der Zahlung und Überwachung und Erfüllung ihrer Nachweis- und Meldepflichten erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt. Zur Verarbeitung zählt insbesondere auch die Übermittlung dieser Daten an Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanz- und sonstige übergeordnete Behörden).

Ich willige ein, dass alle Stellen, die Angaben zur Bearbeitung dieses Antrags und zur Gewährung von Leistungen durch die ZVK machen können (Sozialversicherungsträger, Ärzte, Krankenhäuser, Ämter und Behörden sowie sonstige übergeordnete Stellen), alle erforderlichen Daten übermitteln dürfen, und zwar auch über meinen Tod hinaus und ermächtige sie, der ZVK die benötigten Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen herauszugeben.

Ort

Datum

Unterschrift der Antragstellerin / des Antragstellers
bzw. volljährige Kinder

Anlagen:

___ Sterbeurkunde

___ Bestätigung der Berufsgenossenschaft

___ Rentenbescheid aufgrund Erwerbsminderung

___ Kopie der Geburtsurkunde

___ Nachweis der Familienkasse über Kindergeldbezug

___ Ansässigkeitsbescheinigung des Finanzamtes

___ Sonstiges:

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist die Zusatzversorgungskasse der Steine- und Erden-Industrie und des Betonsteinhandwerks VVaG, Die Bayerische Pensionskasse, Postfach 20 21 41, 80021 München. Die Daten werden zum Zwecke der Antragsbearbeitung erhoben. Rechtsgrundlagen der Verarbeitung sind Tarifvertrag, Satzung und Versicherungsbedingungen in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. a, c und f und Art. 9 Abs. 2 DSGVO. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten finden Sie auf unserer Webseite zvz-bayern.de oder dem Datenschutzbeauftragten, den Sie unter datenschutz-kontakt@zvz-bayern.de erreichen können.

Erläuterungen zum Antrag auf Hinterbliebenenrente

Nach dem Tod eines Arbeitnehmers oder eines ehemaligen Arbeitnehmers, der Tarif 2 oder Tarif 4 gewählt hatte, hat der überlebende Ehegatte im Rahmen des anzuwendenden Tarifs Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente. Die hinterlassenen Kinder haben unter gleichen Voraussetzungen Anspruch auf Waisenrenten.

Ein Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente setzt voraus, dass

- a) die Ehe vor Vollendung des 60. Lebensjahres des Arbeitnehmers bzw. ehemaligen Arbeitnehmers geschlossen wurde und
- b) mindestens drei Jahre bis zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers bestanden hat. Diese Voraussetzung entfällt bei Unfalltod.

Die Zahlung der Witwen-bzw. Witwerrente beginnt frühestens mit der Vollendung des 45. Lebensjahres des hinterbliebenen Ehegatten. Vor der Vollendung des 45. Lebensjahres erhält der hinterbliebene Ehegatte nur dann Witwen- bzw. Witwerrente, wenn seine Erwerbsfähigkeit mindestens um 50 % gemindert ist oder er ein waisenrentenberechtigtes Kind betreut.

Geht der hinterbliebene Ehegatte eine neue Ehe ein, so erhält er einen einmaligen Betrag in Höhe von 24 Monatsrenten. Damit endet der Anspruch auf Witwen- bzw. Witwerrente.

Waisenrentenberechtigten sind leibliche Kinder sowie vor Eintritt des Versorgungsfalles adoptierte Kinder. Voraussetzung für die Gewährung einer Waisenrente ist, dass das Kind zum Zeitpunkt des Todes des Arbeitnehmers das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und unverheiratet ist. Die Waisenrente entfällt, wenn das Kind heiratet. Waisenrenten werden bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt. Ein Kind, das sich dann noch in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, ist zum Bezug der Waisenrente bis zum Ende dieser Ausbildung berechtigt, jedoch nur solange, wie für das Kind Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz hätte beansprucht werden können, längstens jedoch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres des Kindes.

Beginn, Ende und Auszahlung der Versorgungsleistungen

Der Anspruch auf Zahlung der Versorgungsleistungen entsteht mit Eintritt des Versorgungsfalles. Der Anspruch auf Versorgungsleistungen besteht erstmals für den Monat, der dem Versorgungsfalle folgt, letztmals für den Monat, in dem die Voraussetzungen für die Versorgungsleistungen weggefallen sind.

Die Hinterbliebenenrenten werden jeweils monatlich nach Abzug der gesetzlichen Abgaben gezahlt. Die Zahlung erfolgt bargeldlos jeweils zum Monatsende auf ein vom Versorgungsberechtigten zu unterhaltendes Bankkonto in der Eurozone. Bei Zahlungen außerhalb der Eurozone fallen Bankspesen zu Lasten des Empfängers an.

Laufende Versorgungsleistungen, deren Monatsbetrag 1 % der jeweiligen monatlichen Bezugsgröße (West) nach § 18 SGB IV nicht übersteigt, können von der Kasse ohne Zustimmung des Versorgungsberechtigten durch Zahlung eines Einmalbetrages abgefunden werden.

Höhe der Hinterbliebenenrenten

Die Witwen- bzw. Witwerrente beträgt 60 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 oder Tarifs 4 bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Dies setzt voraus, dass die Witwe nicht mehr als 8 Jahre jünger bzw. 2 Jahre älter als der Versicherte ist; der Witwer darf nicht mehr als 2 Jahre jünger bzw. 8 Jahre älter sein. Ist die Witwe mehr als 8 Jahre oder der Witwer mehr als 2 Jahre jünger, so vermindert sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 2 Prozentpunkte. Ist die Witwe mehr als 2 Jahre oder der Witwer mehr als 8 Jahre älter, so erhöht sich der Prozentsatz von 60 % für jedes volle Jahr des darüber hinausgehenden Altersunterschiedes um 3,5 Prozentpunkte.

Die Waisenrente beträgt für jede Halbwaise 10 % und für jede Vollwaise 20 % der Rente, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 oder Tarifs 4 bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte. Die Waisenrenten dürfen zusammen 40 % der Rente nicht übersteigen, die der verstorbene Versorgungsempfänger im Rahmen des Tarifs 2 oder Tarifs 4 bezogen hat oder auf die der verstorbene Arbeitnehmer bzw. ehemalige Arbeitnehmer zum Zeitpunkt seines Todes Anwartschaft auf Altersrente hatte; anderenfalls werden die Waisenrenten anteilig gekürzt. Ändert sich der Kreis der anspruchsberechtigten Waisen nachträglich, wird die Kürzung für die Zukunft entsprechend angepasst bzw. aufgehoben.

Sofern aufgrund eines Versorgungsausgleichs Leistungen an einen geschiedenen Ehegatten zu zahlen hat (verlängerter schuldrechtlicher Versorgungsausgleich nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch), wird die Witwen- bzw. Witwerrente an den überlebenden Ehegatten auf Dauer gekürzt. Sind Leistungen aus dem Versorgungsausgleich an den geschiedenen Ehegatten noch nicht mindestens zwei Jahre gezahlt worden, so wird vom Zeitpunkt des Versterbens des geschiedenen Ehegatten an die Witwen- bzw. Witwerrente auf den Betrag aufgefüllt, der sich ohne Zahlung aus dem Versorgungsausgleich als Witwen- bzw. Witwerrente ergäbe.

Pflichten der Versorgungsberechtigten

Die Gewährung von Versorgungsleistungen erfolgt nach Eintritt des Versorgungsfalles auf entsprechenden Antrag. Die Versorgungsberechtigten sind verpflichtet, jederzeit alle für die Prüfung der Leistungsvoraussetzungen sowie der Leistungshöhe geforderten Nachweise (z.B. Lebensbescheinigung, Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung, Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Sterbeurkunde) zu erbringen und für die Dauer der Versorgungszahlungen vorzulegen sowie jede Änderung der Krankenkasse, des Wohnsitzes, der Bankverbindung und des Familienstandes mitzuteilen. Über den Wegfall der Versorgungsvoraussetzungen haben die Versorgungsberechtigten unverzüglich Mitteilung zu machen.

Die Kasse kann Versorgungsleistungen an Empfänger einstellen, die es unterlassen, innerhalb der ihnen gestellten Frist die verlangten Nachweise zu erbringen.